

Haushaltssatzung der Gemeinde HÜTTENBERG für das Haushaltsjahr 2021

Gemäß § 97a in Verbindung mit den §§ 92 Abs. 5, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 07. Mai 2020 (GVBl. 2020 Nr.26 S. 310 ff.)), hat die Gemeindevertretung am 07.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-22.871.450 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.826.050 EUR
mit einem Saldo von	-45.400 EUR

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen/mit einem Überschuss (-)/Fehlbedarf (+) von -45.400 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.210.600 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	229.750 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.348.150 EUR
mit einem Saldo von	-3.118.400 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.985.650 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-846.450 EUR
mit einem Saldo von	2.139.200 EUR

ausgeglichen/mit einem Zahlungsmittelüberschuss(+)/
Zahlungsmittelbedarf (-) des Haushaltsjahres von +231.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.738.150,00 EUR festgesetzt.

(Das Darlehen des Kommunalinvestitionsprogrammes des Sondervermögens HESSENKASSE des Landes Hessen in Höhe von 2.227.491,00 € wurde im Haushaltsjahr 2021 festgesetzt. Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz - KIPG -) gelten die Kreditaufnahmen als genehmigt.

Davon werden im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG, 2015) als Eigenanteil 247.499,00 EUR von der Gemeinde Hüttenberg getilgt.)

Folgende Maßnahme soll im Haushaltsjahr 2021 umgesetzt werden:

- *Ankauf von Grundstück für Container/ modulare Bauweise* 100.000 EUR
- *Kauf von Container/ modulare Bauweise* 300.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 772.600,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Realsteuern aus der Hebesatzsatzung, die von der Gemeindevertretung am 07.12.2020 beschlossen wurde, lauten:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 440 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 625 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept für den Haushaltsplan 2021 wurde von der Gemeindevertretung nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Gemäß VV Nr. 1 zu § 1 GemHVO sind Umsetzungen von Planstellen von Beamten und von Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit einer Umorganisation der Verwaltung innerhalb der Teilhaushalte stehen, möglich ohne dass dadurch eine Nachtragssatzung erforderlich wird.

§ 9

Erheblichkeitsgrenzen (§98 Absatz 2 Nr. 1 + 2 HGO - Nachtragssatzung)

Als nicht erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO gilt ein Fehlbetrag im **Ergebnishaushalt** unter 300.000,00 €

Als nicht erheblich im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO gilt ein Fehlbetrag im **Finanzhaushalt** unter 250.000,00 €

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 10

Erheblichkeitsgrenzen (§12 GemHVO - Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen)

Als erhebliche Investitionen im Sinne von § 12 GemHVO gelten solche, die insgesamt Auszahlungen von mehr als 250.000 € vorsehen.

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 11

Erheblichkeitsgrenzen (§100 Absatz 1 HGO)

Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 HGO gelten kassenwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen

a) im Ergebnishaushalt

- vom Deckungskreis 1 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 2 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 3 bis zu einem Betrag von 40.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 4 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 5 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 10 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 11 bis zu einem Betrag von 60.000,00 Euro

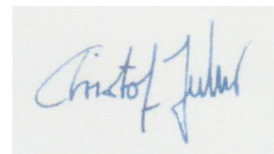
b) im Finanzhaushalt

- vom Deckungskreis 6 bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 7 bis zu einem Betrag von 8.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 8 bis zu einem Betrag von 15.000,00 Euro
- vom Deckungskreis 9 bis zu einem Betrag von 35.000,00 Euro

Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemeinde Hüttenberg, den 08.12.2020

Der Gemeindevorstand

A rectangular box containing a handwritten signature in blue ink. The signature appears to read 'Christof Juhnke'.

.....
Unterschrift

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102, 103 und 105 Abs. 2 HGO in der erforderliche(n) Genehmigung(en) der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 97a i V m den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg unter Auflagen die

Genehmigung

- a. des **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 103 HGO in Höhe des zunächst durch Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt (siehe Auflage 4) geminderten Gesamtbetrags von

558.150 €(in Worten; fünfhundertachtundfünfzig tausend einhundertfünf zig Euro)

- b. des **Höchstbetrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu maximal

772.600 €(in Worten: siebenhundertzweiundsiebzigtausendsechshundert Euro)

Der Haushalt beinhaltet keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist im Sinne der §§ 103 und 105 HGO mit Nebenbestimmungen verbunden.

Nebenbestimmungen

I. Bedingung

1. Ich stelle meine Genehmigung unter die Bedingung, dass die Gemeindevertretung über die finale Endfassung der Haushaltssatzung (hier Änderung des Vorzeichens beim Ergebnis des Finanzhaushaltes im § 1 der Haushaltssatzung) nochmals in geeigneter Form informiert wird und die Satzung vor der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst wird.

Auflagen:

2. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Begleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Gemeindevertretung in geeigneter Form bekannt zu machen; ich bitte bis zum 15. März 2021 um Vorlage eines Nachweises über die Bekanntmachung der Genehmigung i. S. v. § 97 Abs. 5 HGO
3. Bis zum **30. April 2021** ist der von dem Finanzplanungserlass des HMdIS vom 1. Oktober 2020 geforderte (zweite) Liquiditätsbericht vorzulegen und der Aufstellungsbeschluss für den Jahresabschluss 2020 im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO zu fassen. Ich darf um schriftliche Information im Sinne von § 112 Abs. 9 HGO bitten.

4. Aufgrund § 103 Abs. 2 und 4 Nr. 2 HGO werden die folgenden investiven Maßnahmen unter den **Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung** gestellt:

- Fuhrpark FFW Hüttenberg (FFW_10-003)	200.000 €
- EKVO Ostendstr. / Gießener Str. / Frankfurter / Wein. (KANAL-0040)	500.000 €
- Straßenb. Ostendstr./Gießener/Frakf./Wein EKVO (STR-000053)	1.000.000 €
- Renaturierung Kleebach {SO-0000011}	210.000 €
- Radweg Hörnsheim - Gr. Linden {STR-000068}	150.000 €
- Brücke Vollnkirchen (BRÜCK_01)	70.000 €
- Brückenbau Berliner Str. fSTR-00074)	50.000 €
Summe:	2.180.000 €

5. An Ihrem **Berichtswesen im Sinne des § 28 GemHVO** möchte ich 2021 zumindest zu den Stichtagen **30. Juni und 30. September** teilhaben und bitte Sie, mir die Berichte innerhalb von sechs Wochen nach dem jeweiligen Stichtag vorzulegen. Integrieren Sie in die Berichte auch den Stand der Umsetzung aller veranschlagten Investitionen oberhalb 50.000 € und die in den Vorjahren veranschlagten Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2020 nicht abgeschlossen werden konnten.

Der Haushaltsplan und die Aufsichtsbehördliche Genehmigung liegt zur Einsichtnahme vom 08.03.2021 bis 26.03.2021 im Rathaus OT Rechtenbach, am Empfang zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 07:30 – 12:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 – 18:00 Uhr.

Gemeinde Hüttenberg, den 24.02.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Christof Heller
Bürgermeister